

3325/AB XX.GP

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3395/J betreffend Import eines artengeschützten Ameisenbären zur Imagepflege von Regierungsmitgliedern, welche die Abgeordneten Dr. Pumberger, Koller und Kollegen am 10. Dezember 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:
Antwort zu den Punkten 1 bis 14 der Anfrage:

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) führt den Großen Ameisenbären (*Myrmecophaga tridactyla*) im Anhang II. Die mit 1. Juni 1997 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Durchführung des WA in der Gemeinschaft listet den Großen Ameisenbären im Anhang B. Eine kommerzielle Nutzung ist auf Grund dieses Status des Exemplares zulässig.

Für die Einfuhr eines Exemplares des Anhangs B in die Gemeinschaft ist bei der nationalen Vollzugsbehörde ein Antrag auf Erteilung einer CITES - Einfuhr genehmigung zu stellen. Dieser ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der oz. Verordnung (EG) Nr.338/97 positiv zu bescheiden, wenn
1) die Wissenschaftliche Behörde (Magistrat der Stadt Wien) die Auffassung vertritt,
daß die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das
Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des

gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt, und nicht sonstige Belange des Artenschutzes gegen die Einfuhr sprechen;

2) der Antragsteller nachweist, daß die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist;

3) ein gültiges CITES - Ausfuhrdokument des Ausfuhrstaates vorliegt.

Die oz. Voraussetzungen haben vorgelegen. Dem Antrag war daher statzugeben und die Einfuhr genehmigung wurde mit ho. Zl. AT7 302.972 am 28. Oktober 1997 erteilt. Die tatsächliche Einfuhr erfolgte am 10. Dezember 1997. Das Exemplar wurde am Zollamt Flughafen Wien stellig gemacht und zollamtlich abgefertigt.

Eine veterinärrechtliche Bewilligung nach dem Tierseuchengesetz, idF BGBl. Nr. 379/1996, ist bei der Einfuhr dem Zollamt vorzulegen. Wie aus der Anlage ersichtlich, hat das BKA einen entsprechenden Bescheid mit 21. Oktober 1997 erteilt.

Seitens des Grenztierarztes gab es keinerlei Beanstandungen, die IATA - Richtlinien wurden eingehalten.

Die Direktion des Tiergartens Schönbrunn wurde in die Begutachtung des derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Artenhandelsgesetzes nicht einbezogen, da das Artenhandelsgesetz bereits gegebenes Gemeinschaftsrecht umsetzt, als nationales Gesetz aber keine Änderung des vom Gemeinschaftsrecht vorgegebenen wissenschaftlichen Standards vornehmen darf.

Die der noch verbleibenden Fragen betreffend das wissenschaftliche Zuchtprogramm fallen in die Zuständigkeit der Schönbrunner Tiergartengesellschaft m.b.H., stellen somit keine Angelegenheit der Vollziehung dar und unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Zur Information habe ich jedoch die Schönbrunner Tiergartengesellschaft

m.b.H. zur Darlegung des Sachverhaltes ersucht. Auf die Ausführungen des Tiergartens Schönbrunn in der Anlage wird verwiesen.
Eine Intervention bei den brasilianischen CITES - Behörden hat es nicht gegeben. Die Beantragung einer CITES - Ausfuhr genehmigung bei den brasilianischen Behörden durch den Tiergarten Zoologico de Curiliba entspricht durchaus den internationalen Vorschriften und stellt keine Umgehung der Bestimmungen des Washingtoner Übereinkommens oder Gemeinschaftsrechts dar. Es lagen also weder massive Interventionen betr. die Einfuhr des Tieres vor, noch wurden gesetzliche Bestimmungen umgangen.

Beilage konnte nicht gescannt werden !!